

# **Satzung des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr Pullach i. Isartal**

**Präambel:** Für alle in der nachstehenden Satzung genannten Ämter, Aufgaben, Verantwortungsbereiche etc sind im Sinne der Gendergerechtigkeit ausdrücklich „m“, „w“, „d“ anzuwenden und es bedarf nicht im jeweiligen Punkt/Paragraf der einzelnen entsprechenden Nennung!

## **§1: Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Pullach i. Isartal".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Pullach i. Isartal.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§2: Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Pullach i. Isartal, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften im Sinne des Art. 5 BayFwG. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§3: Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können sein:
  - a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
  - b) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
  - c) Ehrenmitglieder.
  - d) fördernde Mitglieder.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, an der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke mitzuwirken.
3. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und Feuerwehranwärter.
4. Aktive Mitglieder, die die gesetzliche Altersgrenze für Feuerwehrdienstleistende gemäß Bayrischem Feuerwehrgesetz (BayFwG) erreicht haben werden mit Ablauf ihrer Dienstzeit zu passiven Mitgliedern.

## **Satzung des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr Pullach i. Isartal**

5. Mitglieder, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gemäß BayFwG ausscheiden, können auf Antrag und durch den Beschluss des Vorstands als passive Mitglieder übernommen werden, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Diese passiven Mitglieder sollten mindestens 10 Jahre aktiven Dienst geleistet haben.

6. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

### **§4: Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jedes aktive Mitglied werden, welches das 12. Lebensjahr vollendet hat. Es soll den Wohnsitz oder einen festen Arbeitsplatz in Pullach i. Isartal haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.

2. Als Fördernde Mitglieder können aufgenommen werden:

- natürliche oder juristische Personen,
- Gesellschaften und Körperschaften des öffentlichen sowie privaten Rechts,

die den Verein finanziell unterstützen oder fördern. Es ist ein jährlicher Mindestbeitrag zu erbringen, der jeweils von der Mitgliederversammlung neu festgelegt werden kann (Für das Geschäftsjahr 2022 werden 1.200,--€ festgelegt). Bei Nichtzahlung des festgelegten Förderbetrages innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung erlischt die Fördermitgliedschaft automatisch, sofern vom Vorstand eine Zahlungsaufforderung in Textform an das fördernde Mitglied zugestellt wurde.

Fördernde Mitglieder haben kein Wahl- oder Stimmrecht.

3. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist dem Vorstand in Textform einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer(s) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

### **§5: Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss.

2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand in Textform erklärt worden ist.

## **Satzung des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr Pullach i. Isartal**

3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich in Textform oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Dem Betroffenen ist der Ausschluss in Textform mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

### **§6: Mitgliedsbeiträge**

1. Bei der Aufnahme in den Verein entstehen keine Aufnahmegebühren.
2. Von den Mitgliedern kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ein Jahresbeitrag erhoben werden. Dieser wird zum ersten Tag eines neuen Geschäftsjahres fällig.
3. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
5. Für Mitgliedsbeiträge minderjähriger Mitglieder haftet deren gesetzlicher Vertreter.
6. Endet die Mitgliedschaft vor Ende des laufenden Geschäftsjahres, so erfolgt keine anteilige Erstattung eines bereits fällig gewordenen Jahresbeitrags.

### **§7: Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§8: Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kommandanten
- d) den stellvertretenden Kommandanten
- e) dem Kassenverwalter
- f) dem stellvertretenden Kassenverwalter
- g) dem ersten Schriftführer
- h) dem zweiten Schriftführer
- i) bis zu zwei Beisitzern

2. Die unter Absatz 1a) bis 1i) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Vorstandmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl ist mit Stimmzettel und geheim durchzuführen. Die Mitglieder können mit Mehrheit

## **Satzung des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr Pullach i. Isartal**

beschließen, die Schriftführer, die Kassenverwalter und die Beisitzer durch offene Stimmabgabe zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder aufgrund Rücktrittes. Die Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit in Textform ihren Rücktritt erklären.

### **§9: Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

2. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3: Im Zeitraum zwischen zwei Mitgliederversammlungen ist der Vorstand berechtigt, Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 € zu tätigen.

### **§10: Sitzung des Vorstands**

1. Für eine Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

2. Über eine Vorstandssitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthalten.

# **Satzung des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr Pullach i. Isartal**

## **§11: Kassenführung**

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Kassenverwaltung hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden, oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit der Kassenverwaltung geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf sechs Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§12: Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der Vorstand
  - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder aus dem Vorstand und der Kassenprüfer
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschluss des Vorstands, gegen ein Vorstandsmitglied oder gegen ein Vereinsmitglied.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform verlangt wird.
3. Zu einer Mitgliederversammlung sind die Mitglieder rechtzeitig, jedoch mindestens vierzehn Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden in geeigneter Form einzuladen. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden.

# Satzung des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr Pullach i. Isartal

## **§13: Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.

3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der teilnehmenden Mitglieder dies beantragt.

5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Versammlung, die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

6. Aufgabe der Vertrauensleute ist es, die Belange der Mannschaft zu vertreten. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren in geheimer Wahl mittels Stimmzettel gewählt. Vorstandsmitglieder und Feuerwehrdienstgrade dürfen an der Wahl der Vertrauensleute weder teilnehmen noch als solche gewählt werden. Die Vertrauensleute sollten mindestens fünf Jahre aktive Feuerwehrdienstzeit geleistet haben. Ihre Anzahl wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann die Neuwahl eines Vertrauensmannes bis zur nächsten Wahlperiode beantragen.

7. Aufgabe der Fähnriche ist es, bei Veranstaltungen, zu denen die Fahne mitzuführen ist, Diese in gegenseitiger Absprache zu tragen. Die Anzahl der Fähnriche wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

# Satzung des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr Pullach i. Isartal

## §14: Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann eine besondere Ehrung oder die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Eine Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand und wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung vom Vorstand bekannt gegeben.

## §15: Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

## § 16: Datenschutz

1. Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.
2. Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
3. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschriftzug, Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Führerscheinklassen, Beruf, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen und Prüfungen.
4. Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbands München-Land ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an den Verband (Kreis-, Bezirks-, Landesebene) zu melden.

**Diese Fassung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.04.2022 in Kraft und ersetzt damit alle bisherigen Fassungen.**

.....  
Vorsitzender  
Benno Schroeder

.....  
Kommandant  
Thomas Maranelli